

dem Arbeitskollektiv des Beschuldigten durchgeführt werden (§ 4 Abs. 1).

Durch den Grundsatz der Öffentlichkeit wird eine breite Einbeziehung der Werktätigen in den Kampf gegen die Kriminalität gewährleistet und gleichzeitig die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Werktätigen kontrolliert. Deshalb gibt es keinen absoluten Ausschluß der Öffentlichkeit. Der Angeklagte hat das Recht, bei Ausschluß der Öffentlichkeit die Anwesenheit zweier Vertrauensleute seiner Wahl zu verlangen (§ 201 Abs. 2). Dieses Recht ist lediglich dann eingeschränkt, wenn der Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung eines Staats-, Wirtschafts- oder Dienstgeheimnisses erfolgt ist. In diesem Fall darf der Angeklagte nur solche Personen wählen, gegen die das Gericht keine Einwände erhebt.

Schließlich kann als eine weitere Form der Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren die im § 8 Abs. 1 geregelte Pflicht zur Unterstützung der im Strafverfahren tätigen Staatsorgane bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben angesehen werden. Sie ist den gesellschaftlichen Organisationen auferlegt worden, die an der Erfüllung staatlicher Aufgaben beteiligt sind, und erstreckt sich insbesondere auf die Verpflichtung, allen Forderungen der Rechtspflegeorgane unverzüglich nachzukommen und Straftaten dem Staatsanwalt bzw. den Untersuchungsorganen zur Kenntnis zu bringen.

Die Kenntnis und Auswertung der in unserem sozialistischen Nachbarland gesammelten Erfahrungen bei der Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts wird unsere Rechtspflegeorgane befähigen, den Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane konsequent durchzusetzen.

(Der Verfasser dankt an dieser Stelle den Dozenten Dr. Eugen Huser, Bratislava, und Dr. Gustav Pfenosil, Prag, für die wertvolle Hilfe, die sie ihm während seines Studienaufenthalts in der CSSR erwiesen haben.)

## **dladit und Justiz in dar dfruudasrapublik,**

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

### **Für eine politische Generalamnestie in Westdeutschland!**

Diese Forderung wurde auf der 9. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 26. und 27. Januar 1963 in Frankfurt (Main) erhoben<sup>1</sup>. Es war die bisher größte Veranstaltung des Initiativ Ausschusses. Viele der anwesenden Juristen und Journalisten waren erstmals dabei (S. 3)<sup>2</sup>. Die Leitung der Tagung lag in Händen von Rechtsanwalt Dr. Haag (Frankfurt a. M.), der es als eine entscheidende Aufgabe des Initiativ Ausschusses bezeichnete, „auch weiter wie bisher als Warner und Mahner“ für eine politische Generalamnestie im Interesse „einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und eines gesicherten Rechtsstaates“ einzutreten.

Referenten waren Rechtsanwalt Dr. Ammann (Heidelberg) über „Aufgaben der Verteidigung in der derzeitigen Situation, besonders seit der ‚Spiegel-Affäre‘“, Prof. Dr. Abendroth (Marburg) über „Der Notstand der Demokratie — die Entwürfe zur Notstandsgesetzgebung“ und Rechtsanwalt Hannover (Bremen) über „Auflösung des Tatbestandsstrafrechts in der politischen Justiz“<sup>3 4</sup>.

•k

Rechtsanwalt Dr. Ammann berichtete über die weiteren „Erschwerungen und Behinderungen der Verteidigung durch die Macht des Staates und seiner Organe“. So würden Staatsanwälte zur Überwachung der Gespräche des Rechtsanwalts mit dem politisch Inhaftierten eingeschaltet; in einer Sache mußte der Verteidiger „in Anwesenheit von zwei Beamten der Sicherungsgruppe aus Bad Godesberg seinen verhafteten Mandanten im Gefängnis besuchen“<sup>5</sup>. Während der Amtszeit des ehemaligen Generalbundesanwalts Fränkel sei ihm (Ammann) von der Bundesanwaltschaft das Angebot gemacht worden, „den Verhafteten für fünf bis zehn Minuten unter vier Augen sprechen zu

können, unter der Bedingung, daß ich vorher zusichere, ihm nichts davon zu sagen, was ich von dem Fall und dem Verfahren selbst wüßte“. Ammann zog an dieser Stelle seiner Ausführungen eine Parallele zu einer Verteidigung vor dem faschistischen Sondergericht Mannheim im Jahre 1939/40.

Zu den „sonstigen Schikanen“ zählte Ammann auch die Verweigerung der Akten Einsicht vor der Anklageerhebung, wobei er sich auf ein Verfahren gegen den Bundestagskandidaten Hermann Gautier bezog: „Haftbefehl und Verhaftung: 6. Juli 1961; Eröffnung der Voruntersuchung: 5. Dezember 1961; Haftbefehl außer Vollzug gesetzt am 4. Mai 1962...“. Eineinhalb Jahre nach Verhaftung bei zehnmonatiger Untersuchungshaftdauer wisse die Verteidigung, „abgesehen vom Haftbefehl nach Formular, der Entscheidung über Haftbeschwerden, dem formellen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung nichts, was alles an Ermittlungen vorliegt, welche Urkunden- und Zeugenbeweise erhoben wurden, kurzum, was den konkreten Vorwurf anbelangt“. Zusammenfassend sagte Ammann:

„Wir Anwälte, die Richterqualifikation besitzen, werden offenbar von vornherein als berufsmäßige Begünstiger und Verdunkler oder als präsumtive Gehilfen angesehen, deren Rat einer richterlichen, in Praxis auch staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Kontrolle, unterzogen wird“ (S. 8).

Hinsichtlich der „Möglichkeiten der Verteidigung in der Hauptverhandlung“, so berichtete Ammann, „sind während der Berichtszeit, sicherlich vorbereitet, erhebliche Hemmnisse und Erschwerungen prozessualer Art gegenüber früher eingetreten“. Dabei handle es sich vor allem um zwei Revisionsentscheidungen des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 1962 und vom 1. August 1962. In dem ersteren Urteil gegen Repräsentanten der westdeutschen und internationalen Friedensbewegung<sup>5</sup> wurde die Ablehnung von 476 Dokumenten durch die politische Sonderstrafkammer beim Landgericht Düsseldorf mit der Begründung „verfahrensfremd“ für rechtmäßig erklärt<sup>6</sup>. Im einzelnen sagte Ammann dazu:

<sup>5</sup> Vgl. Noack, „Der Frieden stand vor Gericht (Zum Düsseldorfer Urteil gegen die Friedensbewegung in Westdeutschland)“, NJ 1960 S. 349.

<sup>6</sup> Vgl. Noack/Pfannenschwarz, „Die ‚kleine Strafrechtsreform‘ — ein weiteres Mittel zur Perfektionierung des strafrechtlichen Gesinnungsterrors“, NJ 1962 S. 573.

<sup>1</sup> Vgl. NJ 1962 S. 125 und die dort angeführten Berichte über frühere Arbeitstagungen sowie Demokratie und Recht 1962, Heft 4, S. 121.

<sup>2</sup> Seitenangaben im Text beziehen sich auf die von Rechtsanwalt Dr. Ammann herausgegebene Broschüre über die 9. Arbeitstagung.

<sup>3</sup> Die Broschüre über die 9. Tagung enthält nur einen kurzen Bericht über dieses Referat. Laut Ankündigung (S. 3) soll es im vollen Wortlaut in der „Stimme der Gemeinde“ veröffentlicht werden.

<sup>4</sup> Vgl. Marga/Müller, „Ein neuer Anschlag auf das Verteidigungsrecht“, NJ 1958 S. 388.